

07.02.85

G - Fz - In**Gesetzesantrag**

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**A. Zielsetzung**

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 05./07.09.1984, die Finanzministerkonferenz am 20.09.1984 und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 19.10.1984 haben sich in ihren Beschlüssen für eine bessere Ausstattung der Ein- und Zweipersonenhaushalte im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ausgesprochen. Bei Beibehaltung der bisherigen Leistungsstruktur ist zur Realisierung dieser Forderung eine Änderung der Mehrbedarfsregelung des § 23 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zweckmäßig.

B. Lösung

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und den Erfahrungen der Praxis ist die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes (§ 12 BSHG) vor allem bei Alleinerziehenden mit einem Kind und bei älteren Hilfeempfängern am meisten gefährdet. Es sind deshalb folgende Änderungen der Mehrbedarfsregelung vordringlich:

1. Einführung eines Mehrbedarfstatbestandes für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren und

2. deutliche Erhöhung des altersbedingten Mehrbedarfes für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

C. Alternativen

Nach dem Beschluß der Arbeits- und Sozialministerkonferenz soll der altersbedingte Mehrbedarf (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) nicht erhöht, sondern bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden.

D. Kosten

An geschätzten Mehrkosten werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe voraussichtlich durch die Einführung eines Mehrbedarfstatbestandes für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren ca. 20 Mio. DM und durch die Erhöhung des altersbedingten Mehrbedarfs von 20 auf 30 v.H. des maßgebenden Regelsatzes ca. 73,5 Mio. DM jährlich entstehen.

07.02.85

G - Fz - In

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozial-
hilfegesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Hannover, den 5. Februar 1985
- 13 Nr. 4310 -

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Bundessozialhilfegesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüs-
sen zu veranlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



22.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Art. I

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Art. 26 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Mehrbedarf von 20 v.H. des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen unter 65 Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
2. für werdende Mütter vom Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats an,
3. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Mehrbedarf auf 30 v.H. des maßgebenden Regelsatzes.

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "für Personen, die " werden die Worte "mit einem Kind unter 7 Jahren oder die" eingefügt.

Art. II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Art. III

Dieses Gesetz tritt am 1.7.1985 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines:

Bei Personen über 65 Jahren entsteht infolge des Alters ein zusätzlicher Bedarf, der sich vor allem aus der verminderten Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit älterer Personen sowie aus der damit in Zusammenhang stehenden geminderten Geschicklichkeit bei den Verrichtungen des täglichen Lebens ergibt.

Die Pflege von Kontakten zu Dritten, die Notwendigkeit von Aufmerksamkeiten bei gelegentlichen Hilfeleistungen durch Dritte, der verteuerte Einkauf von Bedarfsgütern, das zusätzliche Fahrgeld sowie die zusätzliche Reinigung von Kleidung und Wäsche bedingen den Mehraufwand.

Wenngleich die Steigerung der Lebenshaltungskosten infolge der prozentualen Ankoppelung an den Regelsatz grundsätzlich durch die bisherige gesetzliche Mehrbedarfsregelung aufgefangen wird, zeigen die Erfahrungen aus der Vergangenheit, daß die tatsächlichen altersbedingten Aufwendungen, soweit sie als Mehrbedarf zu berücksichtigen sind, durch die bisherige gesetzliche Regelung nicht mehr ausgeglichen werden können.

Da es sich aber um im Interesse einer menschenwürdigen Lebensführung unverzichtbare altersbedingte Mehraufwendungen handelt, ist eine deutliche Erhöhung des Mehrbedarfs gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung geboten, um dem in der Sozialhilfe geltenden Bedarfsdeckungsprinzip zu entsprechen.

Des weiteren zeigt sich eine ständig dringlicher werdende Notwendigkeit, den Personenkreis in § 23 Abs. 2 zu erweitern und für alleinerziehende Personen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind einen Mehrbedarf anzuerkennen. Gerade die Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes bringt notwendigerweise besondere Belastungen und Einschränkungen für Alleinerziehende mit sich und macht schon wegen des Zeitaufwands zusätzliche Aufwendungen unvermeidbar. Dabei ergeben sich im wesentlichen die gleichen Bedarfstatbestände, die für diejenigen Personen gelten, die allein für die Pflege und Erziehung von 2 oder mehr Kindern unter 16 Jahren zu sorgen haben.

Infolgedessen ist es gerechtfertigt, in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen bei alleinerziehenden Personen mit einem Kind unter 7 Jahren einen zusätzlichen Bedarf anzuerkennen und die bisherige Regelung in § 23 Abs. 2 BSHG um einen entsprechenden Mehrbedarfstatbestand zu erweitern.

B Im einzelnen:

1. Zu Art. I Nr. 1 (§ 23 Abs. 1 BSHG)

Die bisherige gesetzliche Mehrbedarfsregelung wird dem zusätzlichen altersbedingten Bedarf der Personen über 65 Jahren nicht mehr gerecht. Zur Verwirklichung des in der Sozialhilfe geltenden Bedarfsdeckungsprinzips ist daher eine Erhöhung des gesetzlichen Mehrbedarfs erforderlich. Die Erhöhung um 10 v.H. auf nunmehr 30 v.H. des maßgebenden Regelsatzes entspricht den aufgrund der altersbedingten Lebensverhältnisse tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen der über 65jährigen und knüpft für diesen Personenkreis an die bis zum 31.12.1981 geltende gesetzliche Mehrbedarfsregelung an.

2. Zu Art. I Nr. 2 (§ 23 Abs. 2 BSHG)

Die Situation der Alleinerziehenden mit einem Kind unter 7 Jahren ist durchaus vergleichbar mit den Lebensverhältnissen derjenigen Personen, die allein für die Pflege und Erziehung von 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren Sorge zu tragen haben. Beide Personengruppen sind wenig beweglich, müssen die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen und haben ein höheres Informations- und Kontaktbedürfnis.

Infolgedessen ist die Anerkennung eines Mehrbedarfs für alleinerziehende Personen mit einem Kind unter 7 Jahren gerechtfertigt.

3. Zu Art. II

Dieser Artikel enthält die Berlinklausel.

4. Zu Art. III

Das Gesetz soll am 1. Juni 1985, also zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, ab dem der neue Warenkorb anzuwenden ist.

C Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Mehrbedarfs um 10 v.H. auf 30 v.H. für die über 65-jährigen ergeben sich voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von 73,5 Mio. DM.

Durch die Einführung eines neuen Mehrbedarfstatbestandes für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren erhöhen sich die Kosten voraussichtlich um 20 Mio. DM, so daß sich die geschätzten Kosten insgesamt auf 93,5 Mio. DM belaufen.